

## Haushaltssatzung der Stadt Lauta für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner **Sitzung am 26.06.2023** mit **Beschluss-Nr: 077/2023** folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.765.566 EUR	13.770.308 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.265.818 EUR	16.533.513 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.500.253 EUR	-2.763.209 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	60.000 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	178.419 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-118.419 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.618.672 EUR	-2.763.209 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	532.570 EUR	508.110 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.086.102 EUR	-2.255.099 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.580.803 EUR	12.542.135 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.470.035 EUR	14.549.366 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.889.232 EUR	-2.007.231 EUR

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.480.578 EUR	5.702.650 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.478.166 EUR	827.372 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-997.588 EUR	4.875.278 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.886.820 EUR	2.868.047 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	316.540 EUR	174.137 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-316.540 EUR	-174.137 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.468.136 EUR	2.757.036 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren **2023** und **2024** nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Jahren **2023** und **2024** nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 EUR (2023)** und **500.000 EUR (2024)** festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2023)	(2024)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	360 v.H.	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	390 v.H.	390 v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf:	0 v.H.	0 v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf:	0 v.H.	0 v.H.
für die Gewerbesteuer auf:	385 v.H.	385 v.H.

## § 6

Die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt sind in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind nicht zahlungsfähige Aufwendungen und Verfügungsmittel. Mehrerträge und Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entsprechend den Festlegungen im Budgetierungskonzept verwendet werden.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss (u.a. Buchung von Abschreibungen, Erträge aus Sonderposten, Wertberichtigungen auf Forderungen) gem. § 32 i.V.m. § 40 Nr 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung –SächsKomKBVO gelten grundsätzlich als genehmigt.

## § 7

Gemäß § 88 b (1) SächsGemO verzichtet die Stadt in den Jahren 2023 und 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Lauta, den 12.07.2023

  
Unterschrift Bürgermeisters)

*lie.*



#### Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht-Str. 18, 02991 Lauta, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.